

Ordnung für die Wahl und die Berufung in den Priesterrat des Bistums Limburg

Die **Ordnung für die Wahl und die Berufung in den Priesterrat des Bistums Limburg (WO PR)**, zuletzt geändert am 23. Oktober 2019 (Amtsblatt 2019, S. 655–658) erhält mit Geltung zum 1. Januar 2024 die folgende Fassung:

I. Mitglieder

§ 1 Zusammensetzung des Priesterrates

- (1) Dem Priesterrat gehören gemäß § 83a Abs. 1 SynO mit Stimmrecht an
- a) der Bischof als Vorsitzender kraft Amtes,
 - b) neun vom Presbyterium aus seiner Mitte gewählte Priester,
 - c) drei vom Bischof berufene Priester,
 - d) der Generalvikar kraft Amtes.

§ 2 Zu wählende Mitglieder

Durch die wahlberechtigten Priester werden in allgemeiner Briefwahl neun Priester gewählt. Die Kandidatenliste wird gem. § 7 WO PR zusammengestellt.

§ 3 Zu berufende Mitglieder

Um eine möglichst große Repräsentanz des Presbyteriums zu gewährleisten (vgl. c. 499 CIC), beruft der Bischof drei Mitglieder. Bei seiner Entscheidung wird er darauf achten, dass der Priesterrat generationengerecht zusammengesetzt ist und ihm auch

Ordenspriester sowie Priester aus Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache angehören.

Das Zustandekommen der Vorschläge für die Berufung ist in § 10 dieser Ordnung geregelt.

II. Wahl der Mitglieder

§ 4 Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Aktives und passives Wahlrecht für die Wahl der Mitglieder des Priesterrates gemäß § 83a Abs. 1 Buchst. b SynO haben:
- a) die im Bistum Limburg inkardinierten Priester, unabhängig von ihrem Wohnort,
 - b) nicht im Bistum Limburg inkardinierte Weltpriester, die mit einem Dienst in der oder für die Diözese betraut sind,
 - c) Ordenspriester, die mit einem Dienst in der oder für die Diözese betraut sind.

§ 5 Wahlvorstand

- (1) Für die Durchführung der Wahl bildet der Priesterrat auf Vorschlag des Sprechers und stellvertretenden Sprechers einen Wahlvorstand.
- (2) Dem Wahlvorstand gehören ausschließlich Personen an, die nicht als Kandidaten antreten.
- (3) Der Wahlvorstand besteht aus mindestens drei Personen, von denen mindestens eine ein Priester sein muss.
- (4) Der Wahlvorstand wird unterstützt durch das Diözesansynodalamt.

§ 6 Fristen

- (1) Der Bischof setzt den Termin für die konstituierende Sitzung des neuen Priesterrats fest. Die Fristen für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und der Berufungen werden im Amtsblatt veröffentlicht.
- (2) Zwischen dem Wahltag und der konstituierenden Sitzung müssen mindestens acht Wochen liegen, um das Verfahren zur Berufung einzelner Mitglieder gemäß § 10 durchzuführen.
- (3) Spätestens drei Monate vor der Wahl wird der Wahlvorstand eingesetzt.
- (4) Spätestens sechs Wochen vor der Wahl bittet der Wahlvorstand unter Nennung einer Frist von mindestens zwei Wochen alle Wahlberechtigten um Kandidatenvorschläge.
- (5) Spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag übersendet der Wahlvorstand den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Briefwahlumschlag).
- (6) Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag abgesandt werden (Datum des Poststempels).

§ 7 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können von allen Wahlberechtigten beim Wahlvorstand eingereicht werden.
- (2) Jeder Wahlvorschlag benötigt die Unterstützung von mindestens drei Wahlberechtigten, die ihre Unterstützung durch Unterschrift kundtun, sowie die schriftliche Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen zur Kandidatur.

- (3) Der Wahlvorstand prüft die Wahlvorschläge auf ihre Rechtmäßigkeit und erstellt die Kandidatenliste. Die Reihenfolge der Kandidaten auf dem Stimmzettel wird vom Wahlvorstand ausgelost.

§ 8 Durchführung der Wahl

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt durch Briefwahl.
- (2) Auf dem Stimmzettel ist zu vermerken, dass die Reihenfolge durch Los festgelegt wurde.
- (3) Jeder Wahlberechtigte hat bei der Neuwahl des Priesterrats neun Stimmen, bei einer Ersatzwahl gemäß § 11 so viele Stimmen wie Mitglieder zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt als Personen zu wählen sind, oder wenn sich auf ihm weitere handschriftliche Zusätze befinden.
- (4) Der Wähler hat dem Wahlvorstand den verschlossenen Briefwahlumschlag mit dem Wahlschein und dem Stimmzettelumschlag mit einliegendem Stimmzettel zu übersenden. Auf dem Wahlschein hat der Wähler durch Unterschrift zu versichern, dass er den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. Fehlt der Wahlschein oder ist er nicht unterschrieben, so ist der Stimmzettel ungültig.
- (5) Binnen einer Frist von einer Woche nach dem Wahltag werden die Umschläge vom Wahlvorstand geöffnet, die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen wird geprüft und die Stimmen werden ausgezählt. Im Zweifel beschließt der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit eines Stimmzettels.

§ 9 Wahlergebnis

- (1) Gewählt sind die neun Kandidaten, auf die die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen. Die Kandidaten, die nicht in den Priesterrat gewählt wurden, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen Ersatzmitglieder.
- (2) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis in einer Wahlniederschrift fest, die von mindestens drei Mitgliedern unterschrieben werden muss, sendet diese an den Bischof und den Sprecher des Priesterrates und veranlasst die Benachrichtigung aller Wahlberechtigten über das Ergebnis der Wahl binnen einer Frist von zwei Wochen.
- (4) Die Wahlniederschrift ist zu den Akten des Priesterrats zu nehmen. Alle personenbezogenen Daten sind nach sieben Monaten auch elektronisch zu vernichten, sofern kein Wahlprüfungsverfahren eingeleitet wurde.

III. Vorschläge für die Berufung durch den Bischof

§ 10 Vorschläge für die Berufung durch den Bischof

- Jeder wahlberechtigte Priester hat das Recht, Vorschläge für die Berufung durch den Bischof zu unterbreiten. Bei Vorschlägen, die durch eine Gruppe eingereicht werden, ist auszuweisen, wie viele Priester an dem Vorschlag beteiligt waren.
- Für jeden Vorschlag ist anzugeben, in welcher Hinsicht ein Kandidat dazu beiträgt, dass durch ihn eine gute Repräsentanz des Klerus im Priesterrat erreicht wird. Der Priesterrat soll generationengerecht zusammengesetzt sein und ihm sollen auch Ordenspriester und Priester aus Gemeinden von Katholiken

anderer Muttersprache angehören.

- Vorgeschlagen werden können alle Wahlberechtigten, die noch nicht Mitglied des Priesterrates sind.
- Der Sprecher und der stellvertretende Sprecher sorgen für das Zustandekommen von Vorschlägen und leiten die Berufungsvorschläge unter Angabe der Anzahl der Nennungen des Vorschlags spätestens fünf Wochen vor dem Termin der Konstituierung des Priesterrates an den Bischof.

IV. Allgemeine Vorschriften

§ 11 Ersatzmitglieder – Nachrücken – Ersatzwahl

- (1) Die gewählten Mitglieder des Priesterrates verlieren ihr Mandat durch Verzicht, durch Verlust der Wählbarkeit oder durch Wahlprüfungsentscheid, der die Wahl für ungültig erklärt.
- (2) Die Kandidaten, die nicht in den Priesterrat gewählt wurden, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen Ersatzmitglieder.
- (3) Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus dem Priesterrat aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, auf das die nächstmeisten Stimmen entfielen. Scheiden nach Erschöpfung der Ersatzliste weitere Mitglieder aus, so verringert sich die Zahl der gewählten Mitglieder des Priesterrates entsprechend. Gehören dem Priesterrat nur noch 4 gewählte Mitglieder an, so findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl nach den Vorschriften dieser Wahlordnung statt. Scheidet ein berufenes Mitglied vorzeitig aus dem Priesterrat aus, so beruft der Bischof für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.

§ 12 Einspruchsrecht

Gegen die Gültigkeit der Wahl ist Einspruch möglich. § 3 der Synodalordnung findet entsprechend Anwendung.

§ 13 Auslegung dieser Ordnung

- (1) Entstehen während einer Wahl Zweifel über die Auslegung dieser Ordnung, kann der Geschäftsführende Ausschuss des Priesterrates durch Beschluss eine einstweilige Anordnung erlassen.
- (2) Gegen die einstweilige Anordnung kann ein von ihr Betroffener nach der Wahl gemäß § 12 dieser Ordnung Einspruch erheben.

Limburg, 20. Dezember 2023
Az.: 038A/9254/23/01/1

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Thomas Schön
Notar der Kurie